

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Satz 1 - 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 363/78

Beschluß des BAG vom 28. April 1978

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 363/78

9 Sa 94/77 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. April 1978 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Januar 1978 - 9 Sa 94/77 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

Die als "sofortige Berufung" bezeichnete Revision des Klägers ist nicht statthaft. Sie ist weder zugelassen, noch übersteigt der in der Vorinstanz auf 688,-- DM festgesetzte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Streitwert den Betrag von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 ArbGG). Auch eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG hat der Kläger nicht dargetan; sie ist auch nicht ersichtlich.

Im übrigen kann die Revision auch deshalb keinen Erfolg haben, weil sie nicht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 11 Abs. 2 ArbGG).

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 Abs. 3 ArbGG; § 554 a ZPO).

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)